

Statistik des öffentlichen Finanzvermögens am 31.12.2021

FV

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen (1) bis (34) am Ende dieses Fragebogens.

Berichtsstellenummer

Beachten Sie folgende Hinweise

- Negative Werte sind nur bei den „Finanzderivaten (A2209)“ und „Sonstigen Anteilsrechten (A4029, A4329, A4419, A4099)“ zulässig.
- **Rücklagen:** Gemäß GO ist die Bildung von Rücklagen grundsätzlich vorgeschrieben. Bei dieser Statistik wird nicht die Höhe der Rücklagen erfasst, sondern die Anlageform der kameralen Rücklagen (z. B. Kassenbestand, Geldmarkt- oder Kapitalmarktpapiere).
- Generell gilt das Bruttoprinzip: Eine Verrechnung bzw. Saldierung (auch mit den Schulden) ist **nicht** zulässig.
- **Für Verwahrkonten und Forderungen gilt:** Vermögensbestandteile in Treuhand sind in der Regel nicht zu erfassen, da sie kein Vermögen des Treuhänders darstellen. Gelder, welche aber definitiv der Berichtsstelle zuzuweisen sind, sind im Finanzvermögen zu erfassen. Unabhängig von dieser Abgrenzung sind am Stichtag bestehende Ausleihungen an Dritte aus Mitteln auf Verwahrkonten im Rahmen der Finanzvermögenstatistik zu erfassen.
- Vorschusskonten mit Vorauszahlungen, die in Ihrem Haushalt kassenwirksam werden, sind einzubeziehen. Alle übrigen Vorschusskonten (und ähnliche außerhalb des Haushalts geführte Konten) sind **nicht** zu erfassen.
- Wertpapiere sind ohne Eigenbestände der Emittenten anzugeben.
- Das Körperschaftsvermögen von Hochschulen ist bei der Statistik des öffentlichen Finanzvermögens mit einzubeziehen.
- Grundsätzlich sind **Nennwerte** bei der Bewertung anzugeben, es sei denn, dass in den weiteren Erläuterungen ausdrücklich eine andere Bewertung vorgesehen ist.
- Es gilt analog zur Schuldenstatistik das **Schuldnerprinzip:** Maßgeblich bei der Zuordnung zu den einzelnen Schlüsselnummern ist, wer Schuldner des Wertpapiers oder der Ausleihung ist.

Bargeld und Einlagen		Code	Stand am 31.12.2021 in vollen Euro
Bargeld	(1)	A1009	
Sichteinlagen	(2)	A1019	
Sonstige Einlagen	(2)	A1029	
Bargeld und Einlagen insgesamt		A1999	
darunter: Cash-Pool-Führer (CF): Zahlungsmittelbestände des Cash-Pools		A1049	

Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) und Finanzderivate			Code	Stand am 31.12.2021 in vollen Euro	
Geldmarkt- papiere (Ursprungs- laufzeit bis einschließlich 1 Jahr) (3)	Öffentlicher Bereich	vom Bund (4)	A2009		
		vom Land (5)	A2019		
		von Gemeinden/Gemeindeverbänden (6)	A2029		
		von Zweckverbänden und dergleichen (7)	A2039		
		von der gesetzlichen Sozialversicherung (8)	A2049		
		von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen (9)	A2059		
		von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen (10)	A2069		
	Nicht- öffentlicher Bereich	von Kreditinstituten (11)	A2079		
		vom sonstigen inländischen Bereich (12)	A2089		
		vom sonstigen ausländischen Bereich (13)	A2099		
Kapital- markt- papiere (Ursprungs- laufzeit mehr als 1 Jahr) (14)	Öffentlicher Bereich	vom Bund (4)	A2109		
		vom Land (5)	A2119		
		von Gemeinden/Gemeindeverbänden (6)	A2129		
		von Zweckverbänden und dergleichen (7)	A2139		
		von der gesetzlichen Sozialversicherung (8)	A2149		
		von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen (9)	A2159		
		von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen (10)	A2169		
	Nicht- öffentlicher Bereich	von Kreditinstituten (11)	A2179		
		vom sonstigen inländischen Bereich (12)	A2189		
		vom sonstigen ausländischen Bereich (13)	A2199		
Finanzderivate			(15)	A2209	
Wertpapiere und Finanzderivate insgesamt			A2999		
darunter:	durch Cash-Pool-Führer (CF) in Wertpapieren vom öffentlichen Bereich angelegter Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools (ohne Finanzderivate) (16)		A2219		
	durch Cash-Pool-Führer (CF) in Wertpapieren vom nicht-öffentlichen Bereich angelegter Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools (ohne Finanzderivate) (17)		A2229		

Ausleihungen (vergebene Kredite) und Vergabe von liquiden Mitteln (ohne Cash-Pooling) nach Ursprungslaufzeiten (18)		Code	Stand am 31.12.2021 in vollen Euro
Öffentlicher Bereich	an Bund, bis einschließlich 1 Jahr (4)	A3009	
	an Bund, mehr als 1 Jahr (4)	A3019	
	an Land, bis einschließlich 1 Jahr (5)	A3029	
	an Land, mehr als 1 Jahr (5)	A3039	
	an Gemeinden/Gemeindeverbände, bis einschließlich 1 Jahr (6)	A3049	
	an Gemeinden/Gemeindeverbände, mehr als 1 Jahr (6)	A3059	
	an Zweckverbände und dergleichen, bis einschließlich 1 Jahr (7)	A3069	
	an Zweckverbände und dergleichen, mehr als 1 Jahr (7)	A3079	
	an die gesetzliche Sozialversicherung, bis einschließlich 1 Jahr (8)	A3089	
	an die gesetzliche Sozialversicherung, mehr als 1 Jahr (8)	A3099	
	an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen, bis einschließlich 1 Jahr (9)	A3109	
	an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen, mehr als 1 Jahr (9)	A3119	
	an sonstige öffentliche Sonderrechnungen, bis einschließlich 1 Jahr (10)	A3129	
	an sonstige öffentliche Sonderrechnungen, mehr als 1 Jahr (10)	A3139	
Nicht-öffentlicher Bereich	an Kreditinstitute, bis einschließlich 1 Jahr (11)	A3149	
	an Kreditinstitute, mehr als 1 Jahr (11)	A3159	
	an sonstigen inländischen Bereich, bis einschließlich 1 Jahr (12)	A3169	
	an sonstigen inländischen Bereich, mehr als 1 Jahr (12)	A3179	
	an sonstigen ausländischen Bereich, bis einschließlich 1 Jahr (13)	A3189	
	an sonstigen ausländischen Bereich, mehr als 1 Jahr (13)	A3199	
darunter: ausfallgefährdete Forderungen aus vergebenen Krediten (22)		Code	
an öffentlichen Bereich vergeben		A3209	
darunter: an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen sowie an sonstige öffentliche Sonderrechnungen (9) (10)		A3219	
an nicht-öffentlichen Bereich vergeben		A3229	
Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse (19)		Code	Stand am 31.12.2021 in vollen Euro
Öffentlicher Bereich	Cash-Pool-Führer (CF): Forderungen gegenüber entnehmenden Einheiten (20)	A3379	
	an Bund (4)	A3309	
	an Land (5)	A3319	
	an Gemeinden/Gemeindeverbände (6)	A3329	
	an Zweckverbände und dergleichen (7)	A3339	
	an die gesetzliche Sozialversicherung (8)	A3349	
	an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen (9)	A3359	
	an sonstige öffentliche Sonderrechnungen (10)	A3369	
	Cash-Pool-Einheit (CE): bei eigenem Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel (Zuführung an Cash-Pool/ Einheitskasse/ Amtskasse) (21)	A3459	
	an Bund (4)	A3389	
	an Land (5)	A3399	
	an Gemeinden/Gemeindeverbände (6)	A3409	
	an Zweckverbände und dergleichen (7)	A3419	
	an die gesetzliche Sozialversicherung (8)	A3429	
	an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen (9)	A3439	
	an sonstige öffentliche Sonderrechnungen (10)	A3449	
Ausleihungen (vergebene Kredite) und Vergabe von liquiden Mitteln nach Ursprungslaufzeiten (inkl. Cash-Pool-Einheit (CE): bei eigenem Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel (A3459)) insgesamt		A3999	

Anteilsrechte		(23)	Code	Stand am 31.12.2021 in vollen Euro
Börsennotierte Aktien		(24)	A4009	
darunter:	von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (je Beteiligung ab 250 Mio. Euro)	(25)	A4309	
	von privaten Unternehmen (je Beteiligung ab 250 Mio. Euro)	(25)	A4059	
Nichtbörsennotierte Aktien (Beteiligungsquote/-n x Eigenkapital der Beteiligung/-en) (ggf. Vorjahreswert)		(26)	A4019	
darunter:	von öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Staatssektors (Extrahaushalte)	(27)	A4409	
	von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (je Beteiligung ab 250 Mio. Euro)	(25)	A4319	
	von privaten Unternehmen (je Beteiligung ab 250 Mio. Euro)	(25)	A4079	
Sonstige Anteilsrechte (Beteiligungsquote/-n x Eigenkapital der Beteiligung/-en) (ggf. Vorjahreswert)		(28)	A4029	
darunter:	von öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Staatssektors (Extrahaushalte)	(27)	A4419	
	von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (je Beteiligung ab 250 Mio. Euro)	(25)	A4329	
	von privaten Unternehmen (je Beteiligung ab 250 Mio. Euro)	(25)	A4099	
Falls nicht ermittelbar, kann für kameral buchende Einheiten ausnahmsweise der Wert des Anteils am Nenn- bzw. Nominalkapital angegeben werden.		(29)	A4129	
an Unternehmen		(29)	A4619	
darunter:	Extrahaushalte	(27)	A4629	
an öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Sondervermögen		(29)	A4639	
darunter:	Extrahaushalte	(27)	A4649	
Investmentzertifikate		(30)	A4039	
Anteilsrechte insgesamt			A4999	

Sonstige Forderungen (Ansprüche)		(31)	Code	Stand am 31.12.2021 in vollen Euro
Forderungen aus Dienstleistungen		(32)	A5049	
davon:	gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich		A5069	
	gegenüber dem öffentlichen Bereich		A5079	
Übrige Forderungen		(33)	A5059	
davon:	gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich		A5089	
	gegenüber dem öffentlichen Bereich		A5099	
Sonstige Forderungen insgesamt			A5999	

Finanzvermögen insgesamt (Summe A1999, A2999, A3999, A4999, A5999)	A9999	
---	--------------	--

Schuldenerlasse und Verzicht auf Forderungen nach Vermögensarten			(34)	Code	Vom 01.01. bis zum 31.12.2021 in vollen Euro
Schuldenerlasse			(34)	A6209	
auf Wertpapiere (ohne Anteilsrechte)	Öffentlicher Bereich	an Bund	(4)	A6009	
		an Land	(5)	A6019	
		an Gemeinden/Gemeindeverbänden	(6)	A6029	
		an Zweckverbände und dergleichen	(7)	A6039	
		an die gesetzliche Sozialversicherung	(8)	A6049	
		an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	(9)	A6059	
		an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	(10)	A6069	
	Nicht- öffentlicher Bereich	an Kreditinstitute	(11)	A6079	
		an sonstigen inländischen Bereich	(12)	A6089	
		an sonstigen ausländischen Bereich	(13)	A6099	
auf Ausleihungen (vergebene Kredite)	Öffentlicher Bereich	an Bund	(4)	A6109	
		an Land	(5)	A6119	
		an Gemeinden/Gemeindeverbänden	(6)	A6129	
		an Zweckverbände und dergleichen	(7)	A6139	
		an die gesetzliche Sozialversicherung	(8)	A6149	
		an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	(9)	A6159	
		an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	(10)	A6169	
	Nicht- öffentlicher Bereich	an Kreditinstitute	(11)	A6179	
		an sonstigen inländischen Bereich	(12)	A6189	
		an sonstigen ausländischen Bereich	(13)	A6199	
Verzicht auf Forderungen (Ansprüche)			(34)	A6219	
davon:	Forderungen auf Dienstleistungen	(32)	A6229		
	Übrige Forderungen	(33)	A6239		
Schuldenerlasse und Verzicht auf Forderungen (Ansprüche) insgesamt				A6999	

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinzuweisen, aus denen auffällige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können, insbesondere im Fall von Ein- bzw. Ausgliederungen.

Erläuterungen zum Fragebogen

(1) Bargeld

Die im Umlauf befindlichen Noten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden und sich im eigenen Besitz (eigener Kassenbestand) befinden:

- Euromünzen, Euro-Banknoten
- Fremdwährung (Umrechnung nach Referenzkurs der EZB)

Hierzu zählen auch Gelder in Park- und Auszahlungsautomaten.

Fundierte Schätzungen sind zulässig.

(2) Sichteinlagen/Sonstige Einlagen

Um Einlagen handelt es sich nur, wenn der Schuldner ein Kreditinstitut ist. Dagegen werden "Einlagen" bei institutionellen Einheiten, die keine Kreditinstitute sind, zu den Ausleihungen gezählt.

Nicht zu den Einlagen zählen marktfähige Einlagenzertifikate und marktfähige Sparbriefe. Diese gehören zur Position "Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) und Finanzderivate".

Nicht zu den Einlagen gehören ebenso die einer anderen Einheit zur Vermeidung von notwendigen Kreditaufnahmen oder zur Erzielung besserer Konditionen bei Geldanlagen zur Verfügung gestellten Gelder (Cash-Pooling). Diese sind unter dem Merkmal „Cash-Pooling/ Einheitskasse/ Amtskasse“ (siehe (19)) auszuweisen.

Unter **Sichteinlagen** sind Einlagen (in Landes- oder Fremdwährung) bei Banken zu zählen, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind, und zwar beides ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühr.

Zu Sichteinlagen gehören:

- Einlagen auf Konten bei deutschen und ausländischen Kreditinstituten (Giro- und Tagesgeldkonten)
- Einlagen auf Konten bei der Bundesbank und/oder der Europäischen Zentralbank
- Gelder, die von Einheitskassen (z. B. Landeshauptkassen, Amtskassen) auf Konten bei deutschen und ausländischen Kreditinstituten verwaltet werden

Eine Saldierung mit negativen Kontoständen ist **nicht** zulässig.

Zu den "Sonstigen Einlagen" (in Landes- oder Fremdwährung) gehören solche Einlagen, bei denen es sich nicht um übertragbare Sichteinlagen handelt. Sie können nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden, und es ist nicht ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühren möglich, ihre Umwandlung in Bargeld zu verlangen oder sie auf Dritte zu übertragen.

Zu den „Sonstigen Einlagen“ gehören unter anderem:

- Termineinlagen, Termingelder
- Spareinlagen, Sparbücher, Sparbriefe oder Einlagenzertifikate
- Einlagen, die auf besonderem Sparvertrag oder Raten-sparvertrag beruhen (z. B. Bausparverträge)
- Von Bausparkassen, Kreditgenossenschaften und Ähnlichen ausgegebene Einlagenpapiere
- (Geleistete) kurzfristige Rückkaufvereinbarungen (z. B. Reverse Repos), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt
- (Geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten (Barsicherheiten), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt
- Versorgungsrücklagen bei einer Versorgungskasse, ohne die Versorgungsrücklagen nach § 14a BBesG

(3) Geldmarktpapiere

Kurzfristige Wertpapiere, deren Ursprungslaufzeit in der Regel bis zu einem Jahr beträgt, z. B.:

- unverzinsliche Schatzanweisungen
- Commercial Papers

Wertpapiere garantieren ihrem Inhaber ein festes oder vertraglich festgelegtes, variables, regelmäßiges Geldeinkommen in Form von Zahlungen auf Kupons (Zinsen) und/oder in Form von Zahlung eines bestimmten Festbetrags sowie in der Regel das Recht auf Rückzahlung des überlassenen Kapitalbetrags (Tilgung).

Anlagen in Fonds, die von finanziellen Kapitalgesellschaften ausgegeben werden, unabhängig davon, ob es sich um offene, halboffene oder geschlossene Fonds handelt, sind unter "Investmentzertifikate" (siehe (30)) zu melden.

(4) Bund

Kernhaushalt des Bundes. Sondervermögen des Bundes sind unter "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen" (siehe (9)) bzw. "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen" (siehe (10)) einzuordnen.

(5) Länder

Kernhaushalte der Länder einschließlich der Stadtstaaten. Sondervermögen der Länder sind unter "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen" (siehe (9)) bzw. "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen" (siehe (10)) einzuordnen.

(6) Gemeinden/Gemeindeverbände

Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise) und Bezirksverbände (Bezirke, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände).

(7) Zweckverbände und dergleichen

Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

Hierzu gehören:

- Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen, ausgenommen Sparkassenverbände
- Sondergesetzliche Verbände, z. B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder
- Nachbarschaftsverbände
- Wasserwirtschaftliche Verbände und Bodenverbände
- Regionalverbände
- Regionale Planungsverbände und Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz
- Verwaltungsgemeinschaften in Bayern
- Gemeindeverwaltungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsverbände
- Grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland
- Sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung

(8) Gesetzliche Sozialversicherung

Träger der gesetzlichen:

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung
- Rentenversicherung
- Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit)

sowie die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

Kommunale Versorgungskassen und -verbände sowie Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind unter „Sonstige öffentlichen Sonderrechnungen“ (siehe (10)) einzuordnen.

(9) Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sondervermögen/-rechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die **eigene** Berichtseinheit Mitglied, Träger oder unmittelbarer bzw. mittelbarer Anteilseigner ist und insgesamt mehr als 50 Prozent der Anteile bzw. der Stimmrechte besitzt.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Eigene Betriebe
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung
- Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts

- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend (mehr als 50 Prozent am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding)), beteiligt ist

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind
- Juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, (mehr als 50 Prozent am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding)), beteiligt ist
- Juristische Personen des privaten Rechts in den Formen von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die Körperschaft auf Grund der Satzung oder Ähnliches beherrschenden Einfluss ausübt

Dazu zählen auch Versorgungsfonds/Versorgungsrücklagen.

Nicht dazu zählen **Sparkassen und Landesbanken** sowie Einheiten, bei denen die Kommune 50 Prozent oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzt, und Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften).

(10) Sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes und der Länder, mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sondervermögen/-rechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen **andere** öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) oder die Sozialversicherung Mitglied, Träger oder unmittelbare bzw. mittelbare Anteilseigner sind und diese insgesamt mehr als 50 Prozent der Anteile bzw. der Stimmrechte besitzen.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt sind

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind

- Juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend d. h. mit mehr als 50 Prozent am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind
- Juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand auf Grund der Satzung oder Ähnliches beherrschenden Einfluss ausübt

Dazu zählen auch kommunale Versorgungskassen- und verbände.

Nicht dazu zählen Einheiten, bei denen öffentliche Körperschaften oder die Sozialversicherung 50 Prozent oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzen sowie Sparkassen, Landesbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen und Kirchen.

(11) Kreditinstitute

Kreditinstitute sind alle Institutionen im In- und Ausland, die finanzielle Mitteltätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen und Ähnliches von juristischen und natürlichen Personen aufzunehmen, Kredite zu gewähren oder in Wertpapiere zu investieren.

Zu den Kreditinstituten zählen insbesondere:

- Sparkassen und Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z. B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank - Förderbank -)
- Geschäftsbanken- und Universalbanken
- Genossenschaftsbanken und Kreditgenossenschaften
- Spezialbanken (z. B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken)
- Bausparkassen

Nicht zu den Kreditinstituten zählen Börsen sowie sonstige Finanzintermediäre.

Eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/daily_list_MID.en.html.

(12) Sonstiger inländischer Bereich

Alle inländischen Unternehmen, die nicht öffentliche Unternehmen oder Kreditinstitute sind.

Dazu zählen auch:

- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- Rechtsfähige Vereine, Stiftungen
- Nichtrechtsfähige Vereine und sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften

Natürliche und juristische Personen, die den bisher benannten Bereichen nicht zugeordnet wurden, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privatrechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind.

Hierzu gehören:

- Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen
- Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege
- Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege
- Arbeitgeberverbände und Berufsorganisationen
- Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen
- Gewerkschaften
- Politische Parteien

(13) Sonstiger ausländischer Bereich

Natürliche und juristische Personen des Auslandes, soweit sie nicht zu den "Kreditinstituten" (siehe (11)) zählen, sind unter anderem auch:

- Europäische Gemeinden
- Internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union
- Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften)

(14) Kapitalmarktpapiere

Langfristige Wertpapiere ohne Anteilsrechte, deren Ursprungslaufzeit in der Regel mehr als ein Jahr beträgt.

Hierzu zählen z. B.:

- Inhaberschuldverschreibungen
- Anleihen (einschließlich Null-Coupon-Anleihen)
- Obligationen
- Bund-Länder-Anleihen: falls keine Aufteilung der einzelnen Emissionsanteile auf "Bund" und "Land" möglich ist, sind diese dem Mehrheitsprinzip (meist Land) zuzuordnen.
- Durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere
- Forderungen, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Forderungen begeben werden

Wertpapiere garantieren ihrem Inhaber ein festes oder vertraglich festgelegtes variables regelmäßiges Geldeinkommen in Form von Zahlungen auf Kupons (Zinsen) und/oder in Form von Zahlung eines bestimmten Festbetrags sowie

in der Regel das Recht auf Rückzahlung des überlassenen Kapitalbetrags (Tilgung).

Anlagen in Fonds, die von finanziellen Kapitalgesellschaften ausgegeben werden, unabhängig davon, ob es sich um offene, halboffene oder geschlossene Fonds handelt, sind unter "Investmentzertifikaten" (siehe (30)) zu melden.

(15) Finanzderivate

Finanzinstrumente, die aus anderen Finanzprodukten abgeleitet sind, soweit sie einen Marktwert besitzen. Finanzderivate werden auch als sekundäre Finanzinstrumente oder als Absicherungsinstrumente (Hedging) bezeichnet, da sie häufig der Risikominderung dienen, z.B.:

- Zinsswaps
- Forward Rate Agreements

Die **Bewertung erfolgt netto** nach Saldierung der positiven mit den negativen Finanzderivaten, auch **negative Werte sind einzutragen**.

Nicht zu den Finanzderivaten wird das dem Geschäft zugrundeliegende Finanzprodukt gerechnet.

Streng-konexe Paket-Swaps sind nicht zu berücksichtigen.

(16) Durch Cash-Pool-Führer in Wertpapieren vom öffentlichen Bereich angelegter Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools (ohne Finanzderivate)

Legt der Cash-Pool-Führer Geldmittel des Cash-Pools in „Geldmarktpapiere“ (siehe (3)) oder „Kapitalmarktpapiere“ (siehe (14)) **des öffentlichen Bereichs** an, ist dies hier auszuweisen. In „Finanzderivaten“ (siehe (15)) angelegte Zahlungsmittelbestände des Cash-Pools sind nicht mit auszuweisen.

(17) Durch Cash-Pool-Führer in Wertpapieren vom nicht-öffentlichen Bereich angelegter Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools (ohne Finanzderivate)

Legt der Cash-Pool-Führer Geldmittel des Cash-Pools in „Geldmarktpapiere“ (siehe (3)) oder „Kapitalmarktpapiere“ (siehe (14)) **des nicht-öffentlichen Bereichs** an, ist dies hier auszuweisen. In „Finanzderivaten“ (siehe (15)) angelegte Zahlungsmittelbestände des Cash-Pools sind nicht mit auszuweisen.

(18) Ausleihungen (vergebene Kredite) und Vergabe von liquiden Mitteln

Ausleihungen entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und dies entweder in einem nicht begebaren Titel oder gar nicht verbrieft ist (vergebene Kredite). Sie sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass

sie eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger sind, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss. Unerheblich ist, ob für die Auszahlungssumme Zinsen anfallen oder nicht.

Die Ausleihungen sind nach der **Ursprungslaufzeit** zu unterteilen und in der Höhe der Restschuld anzugeben. Abweichend zu den Standards staatlicher Doppik (VKR) sind die Ausleihungen nicht abzuzinsen.

Zu den Ausleihungen gehören auch:

- (Geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Barsicherheiten), deren Schuldner keine Kreditinstitute sind
- Forderungen aus Finanzierungsleasing und Teilzahlungskauf
- Kredite, die als Sicherheit für die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen ausgezahlt werden
- Stille Beteiligungen; stille Beteiligungen mit Verlustpartizipation oder stille Beteiligungen an Kreditinstituten, die nach Basel III beziehungsweise der EU-Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (Capital Requirements Directive IV) zum harten Kernkapital gezählt werden, sind dagegen unter "Anteilsrechte" (siehe (23)) auszuweisen
- Leistungen an natürliche Personen, die als Darlehen gewährt werden (z. B. Arbeitgeberdarlehen, Wohnungsbau Darlehen, Sozialdarlehen)
- Schuldscheindarlehen
- Namensschuldverschreibungen

Zu den Ausleihungen gehören **nicht**:

- Sonstige Forderungen, einschließlich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie aus geleisteten Anzahlungen
- BAFöG-Zahlungen; diese werden später zentral vom Statistischen Bundesamt zugefügt
- Minderheitsbeteiligungen; diese sind unter "Anteilsrechte" (siehe (23)) auszuweisen

(19) Cash-Pooling/Amtskasse/Einheitskasse

Cash-Pooling (auch Liquiditätsverbund genannt) bezeichnet eine Konstellation, in der Einheiten im Rahmen eines gemeinsamen Finanzmanagements einander liquide Mittel zur Verfügung stellen oder auf diese zurückgreifen können. Dies geschieht insbesondere für folgende Zwecke:

- Erzielung besserer Konditionen bei Geldanlagen
- Vermeidung von ansonsten notwendigen Kreditaufnahmen
- Zahlungsabwicklung.

Hierzu zählen auch Einheitskassen (z.B. Landeshauptkassen)/Amtskassen o.Ä., in deren Rahmen Gelder der Cash-Pool-Einheiten (z.B. Gemeinden) an den zugehörigen Cash-Pool-Führer (z.B. Gemeindeverband) abgeführt werden beziehungsweise durch den Cash-Pool-Führer direkt vereinahmt/verausgabt werden.

Forderungen gegenüber Tochtergesellschaften aus Gewinnabführungsverträgen u.Ä. sind hierunter nicht zu erfassen. Solche Forderungen sind in der Finanzvermögensstatistik unter "Sonstige Forderungen" zu erfassen.

Verbindlichkeiten im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse sind entsprechend in der Schuldenstatistik auszuweisen.

Zu den **Erläuterungsziffern (20) und (21)** ist zu berücksichtigen:

Cash-Pool-Führer (CF) meldet zum einen für die Gegebenheiten des Cash-Pools/ der Einheitskasse/ der Amtskasse insgesamt und zum anderen für sich selbst als Cash-Pool-Teilnehmer (CE).

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten Merkblatt „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

(20) Cash-Pool-Führer (CF): Forderungen gegenüber entnehmenden Einheiten

Entnehmen Cash-Pool-Einheiten (CE) liquide Mittel aus dem Cash-Pool bzw. der Einheits- oder Amtskasse, dann weist hier der Cash-Pool-Führer (CF) die Forderung gegenüber diesen Einheiten aus.

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten Merkblatt „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

(21) Cash-Pool-Einheit (CE): bei eigenem Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel (Zuführung an Cash-Pool/ Einheitskasse/ Amtskasse)

Die Cash-Pool-Einheiten (CE) weisen hier ihre zugeführten liquiden Mittel an den Cash-Pool bzw. die Einheits- oder Amtskasse aus. Führt der Cash-Pool-Führer (CF) dem Cash-Pool bzw. der Einheits- oder Amtskasse Gelder zu, ist er in diesem Sachverhalt ebenfalls Cash-Pool-Einheit (CE) und hat diese Zuführung hier auszuweisen.

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten Merkblatt „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

(22) Ausfallgefährdete Forderungen aus vergebenen Krediten

Eine Forderung aus einem vergebenen Kredit wird als ausfallgefährdet (notleidend) bezeichnet, wenn

- für Zins- und Tilgungszahlungen der Fälligkeitstermin seit mindestens 90 Tagen verstrichen ist,
- Zinszahlungen, die seit mindestens 90 Tagen fällig sind, aufgrund einer Vereinbarung kapitalisiert, refinanziert oder verschoben wurden, oder
- Zahlungen seit weniger als 90 Tagen überfällig sind, jedoch andere gute Gründe (z. B. der Konkursantrag eines Schuldners) bezweifeln lassen, dass die Zahlungen vollständig geleistet werden.

(23) Anteilsrechte

Forderungen, durch die Eigentumsrechte an Unternehmen und Einrichtungen verbrieft sind. Mit diesen finanziellen Aktiva ist in der Regel ein Anspruch auf einen Anteil am Gewinn und am Eigenkapital im Falle der Liquidation verbunden.

Mittelbare Beteiligungen, Beteiligungen an Stiftungen, an eingetragenen Vereinen sowie Anteile von Komplementär-GmbHs an verbundenen Gesellschaften sind nicht einzubeziehen.

Eine Übersicht über Ihre Beteiligungen an öffentlich bestimmten Einheiten finden Sie im Inhaltsverzeichnis unter dem Punkt Beteiligungen. Die dargestellten Beteiligungen können im Einzelfall nur einen Teil ihrer Beteiligungen darstellen, da u.a. Minderheitsbeteiligungen an privaten Unternehmen nicht abgebildet werden.

(24) Börsennotierte Aktien

Aktien sind grundsätzlich begebare Wertpapiere, in denen Beteiligungen am Kapitalmarkt von Aktiengesellschaften verbrieft sind. Börsennotierte Aktien sind Aktien, deren Kurs an einer amtlichen Börse oder einem Sekundärmarkt notiert wird.

Die börsennotierten Aktien umfassen:

- Von Aktiengesellschaften ausgegebene Aktien
- Von Aktiengesellschaften ausgegebene Genussscheine
- Von Aktiengesellschaften begebene Dividendenaktien:
 - Gründeranteile, Gewinnanteile, Gewinnschuldverschreibungen, die nicht Bestandteile des im Handelsregister eingetragenen Kapitals sind,
 - ihren Inhabern nicht die Rechte von eigentlichen Teilhabern gewähren (Anteil am Kapital und dessen Ertrag, Stimmrecht in der Hauptversammlung usw.),
 - Anspruch auf einen Teil des nach Bedienung des Aktienkapitals verbleibenden ausschüttungsfähigen Gewinns und auf einen Anteil am Liquidationsüberschuss geben und
 - Vorzugsaktien, deren Inhaber am Liquidationserlös der betreffenden Kapitalgesellschaft beteiligt werden, unabhängig davon, ob diese Aktien an einer amtlichen Börse notiert werden oder nicht.

Die Bewertung erfolgt zum Marktwert.

Ausnahmen, Besonderheiten

Zu den Aktien zählen nicht:

- Aktien, die bei der Emission nicht platziert werden konnten
- In Aktien konvertierbare Wandelschuldverschreibungen. Diese werden bis zum Zeitpunkt der Umwandlung unter "Geldmarktpapiere" (siehe (3)) oder "Kapitalmarktpapiere" (siehe (14)) nachgewiesen

Börsennotierte Aktien umfassen nicht Bonusaktien, die durch Umwandlung von Rücklagen an die Aktionäre nach

Maßgabe ihres bisherigen Beteiligungsverhältnisses ausgegeben werden. Das Gleiche gilt für den Aktiensplit (vgl. "Nichtbörsennotierte Aktien" (siehe (26))).

(25) Sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen/Private Unternehmen

Eintragungen sind für direkte Beteiligungen an sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen bzw. privaten Unternehmen vorzunehmen, wenn die einzelne Beteiligung mindestens 250 Millionen Euro beträgt. Hierbei sind die Beteiligungen an den Extrahaushalten **nicht** einzubeziehen.

Zu den sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen zählen **hier** unter anderem auch die Landesbanken und die Landesförderbanken.

Die Liste der sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen ist veröffentlicht unter:

https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00006970

(26) Nichtbörsennotierte Aktien

Nichtbörsennotierte Aktien sind Aktien, deren Kurs nicht notiert wird (vgl. "Börsennotierte Aktien" (siehe (24))).

Für die Bewertung ist das im letzten vorliegenden Jahresabschluss nachgewiesene Eigenkapital (nach § 266 Abs. 3 HGB) heranzuziehen, dieses ist mit der Beteiligungsquote zu multiplizieren. Die Beteiligungsquote entspricht dem Kapitalanteil.

(27) Extrahaushalte

Hier sind nur die Anteile an Extrahaushalten einzutragen. Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter:

https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00003423

(28) Sonstige Anteilsrechte

Alle sonstigen Arten von Anteilsrechten an Unternehmen und Einrichtungen ohne Sparkassen.

Zu den sonstigen Anteilsrechten zählen Beteiligungen an Unternehmen, die nicht in Form von Aktien bestehen:

- Geschäftsanteile an Gesellschaften, bei denen für den öffentlichen Haushalt eine beschränkte Haftung besteht
- Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit und Kapitalanlagen in Einrichtungen
- Stille Beteiligungen mit Verlustpartizipation oder stille Beteiligungen an Kreditinstituten, die nach Basel III beziehungsweise der EU-Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (Capital Requirements Directive IV) zum harten Kernkapital gezählt werden

Für die Bewertung ist das im letzten vorliegenden Jahresabschluss nachgewiesene Eigenkapital (nach § 266 Abs. 3 HGB) heranzuziehen, dieses ist mit der Beteiligungsquote zu multiplizieren. Die Beteiligungsquote entspricht dem Kapitalanteil. In den Fällen, in denen kein Kapitalanteil existiert, kann zur Bestimmung der Beteiligungsquote der Stimmrechtsanteil verwendet werden. Bei einem negativen Eigenkapital sind hier auch negative Werte zulässig. Nur für Beteiligungen an kameral buchenden Einheiten, für die kein Eigenkapital ermittelbar ist, kann ausnahmsweise unter dem Code "A4129" die Höhe des "eingebrachten" Nenn- bzw. Nominalkapitals als Basiswert für eine Hochrechnung durch die statistischen Ämter gemeldet werden.

Soweit bei einer Beteiligung an einer Einrichtung wie (z. B. Städtetag, Landkreistag, Gemeinde- und Städtebund) eine Finanzierung über Beiträge oder Umlagen erfolgt, sind diese nicht als sonstige Anteilsrechte zu berücksichtigen.

Beteiligungen an umlagefinanzierten Zweckverbänden sind dagegen einzubeziehen. Bei einer Beteiligung an einem Wirtschaftsunternehmen (z. B. GmbH) ist der jeweilige Wert in voller Höhe (bei 100-prozentiger Beteiligung) bzw. anteilmäßig je Beteiligungsquote unter dem Code "A4029" zu melden.

Auch Anteile von Genossenschaften und Volksbanken sind mit ihrem Nennwert unter dem Code "A4029" anzugeben.

(29) Kameral buchende Unternehmen und öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen

Eintragungen sind für direkte Beteiligungen an kameral buchenden Unternehmen und kameral buchenden öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Sondervermögen vorzunehmen, für die kein Eigenkapital ermittelt werden kann.

(30) Investmentzertifikate

Investmentzertifikate sind die Kapitalanteile, die von finanziellen Kapitalgesellschaften ausgegeben werden, die je nach Land als **Investmentfonds**, Investmenttrust oder als Kapitalanlagegesellschaft bezeichnet werden, unabhängig davon, ob es sich um offene, halboffene oder geschlossene Fonds handelt.

Die Anteile können börsennotiert oder nichtbörsennotiert sein. Im letztgenannten Fall sind sie in der Regel jederzeit rückzahlbar und zwar zu einem Wert, der ihrem Anteil an den Eigenmitteln der finanziellen Kapitalgesellschaft entspricht.

Diese Eigenmittel werden anhand der **Marktpreise** ihrer verschiedenen Geldanlagen regelmäßig neu bewertet.

(31) Sonstige Forderungen (Ansprüche)

Sonstige Forderungen entstehen grundsätzlich infolge eines zeitlichen Abstands zwischen einer Transaktion und der hierfür erforderlichen Zahlung. Dies umfasst sowohl Ansprüche der Berichtseinheit auf Zahlungen aus öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Schuldverhältnissen als auch Ansprüche auf noch ausstehende Warenlieferungen oder zu erbringende Dienstleistungen aus geleisteten Anzahlungen der Berichtseinheit.

Sie sind brutto (einschließlich der jeweiligen Länder- bzw. Gemeindeanteile) zu erfassen.

Nur die zum Stichtag offenen Forderungen (nicht die Gesamtforderungen) sind zu erfassen.

Stundungen sowie befristet niedergeschlagene Forderungen sind einzubeziehen, unbefristet niedergeschlagene Forderungen sowie nicht einbringbare Forderungen werden nicht nachgewiesen.

Genannte Gruppierungs-Nummern sind lediglich eine Hilfestellung und keine abschließende Aufzählung.

(32) Forderungen aus Dienstleistungen

Forderungen, die durch die Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen entstehen.

Hierzu zählen:

- Verwaltungsgebühren
- Benutzungsgebühren
 - (Bund/Länder: Gruppierungs-Nummer: 111, 341)
 - (Kommunen: Gruppierungs-Nummer: 10, 11, 35)
- Forderungen aus noch ausstehenden Zahlungen Dritter für durch die Berichtseinheit gelieferten Waren oder erbrachte Dienstleistungen (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt), dies schließt insbesondere "Zahlung auf Ziel" (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) mit ein
- Forderungen aus geleisteten Anzahlungen der Berichtseinheit für noch nicht (gänzlich) gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen Dritter (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt)
- Aufgelaufene Gebäudemieten
 - (Bund/Länder: Gruppierungs-Nummer: 124 (Mieten), 125, 13)
 - (Kommunen: Gruppierungs-Nummer: 13, 14 (Mieten), 33, 34)
- Sonstige Forderungen der Krankenversicherung:
 - Gruppierungs-Nummern: 0220, 0230, 0231, 0233, 0234, 0241, 0242, 0243, 0249, 0250, 0251, 0259
- Sonstige Forderungen der Pflegeversicherung:
 - Gruppierungs-Nummern: 0220, 0230, 0243, 0249, 0250, 0251, 0259

(33) Übrige Forderungen

Forderungen, die durch einen zeitlichen Abstand zwischen Verteilungstransaktion und den entsprechenden Zahlungen entstehen.

Das gilt beispielsweise für:

- Steuern (nicht für Kernhaushalte des Bundes und der Länder)
- Sozialbeiträge
- Löhne und Gehälter
 - (Bund /Länder: Gruppierungs-Nummer: 0, 112, 119, 21-23, 27, 29, 33)
 - (Kommunen: Gruppierungs-Nummer: 0, 12, 159, 160-164, 170-174, 191-193, 22, 230-234, 241-247, 251-257, 260, 261, 263, 265, 360-364)
- Pachten auf Land und Bodenschätze
- Dividenden
- Zinsen
- Sonstige Forderungen der Krankenversicherung:
 - Gruppierungs-Nummern: 0200, 0210, 0211, 0260, 0261, 0262, 0263, 028, 0290, 0291, 0295, 0296, 0297, 0298, 0299, 0691, 0699
- Sonstige Forderungen der Pflegeversicherung:
 - Gruppierungs-Nummern: 0200, 0210, 0211, 0212, 0260, 0299, 0691, 0699

BAföG-Forderungen sind nicht einzubeziehen.

Außerdem sind hier Forderungen gegenüber Tochtergesellschaften aus Gewinnabführungsverträgen u. Ä. zu erfassen.

- (Bund /Länder: Gruppierungsnummer: 121-123, 124 (Pachten), 129, 14-16, 26, 28, 342, 346, 347)
- (Kommunen: Gruppierungsnummer: 14 (Pachten), 150-158, 165-169, 175-178, 20, 21, 235-238, 262, 268, 365-368)

(34) Schuldenerlasse und Verzicht auf Forderungen

Schuldenerlasse

Als Schuldenerlass wird eine vertragliche Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner bezeichnet, bei der der Gläubiger auf die teilweise oder vollständige Rückzahlung seiner gegenüber dem Schuldner bestehenden Forderungen (Wertpapierforderungen, Kreditforderungen etc.) verzichtet. Hierzu gehören beispielsweise auch Schuldenerlasse, die auf zwischenstaatlicher Ebene (z. B. Pariser Club) vereinbart werden, oder der Erlass von Beitragsforderungen (z. B. Sozialbeiträge).

Erlassene Steuerforderungen sind **nicht** einzubeziehen.

Werden bestehende Forderungen einseitig, d. h. ohne Vorliegen einer vertraglichen Vereinbarung mit dem jeweiligen Schuldner, vollständig oder teilweise vom Gläubiger abgeschrieben, sind die damit in Zusammenhang stehenden Beträge nicht als Schuldenerlasse zu melden.

Verzicht auf Forderungen

Ein Verzicht auf Forderungen bezeichnet den Verzicht auf das Recht, eine Leistung oder eine Forderung durch Bestehen auf einen Vertrag einzufordern bzw. durchzusetzen. Dies kann entweder per Erlassvertrag gemäß § 397 Absatz 1 BGB (gegenseitiger Vertrag, in dem sowohl Schuldner als auch Gläubiger den Forderungsverzicht anerkennen) oder durch einseitige Erklärung des Gläubigers, die Forderung nicht geltend zu machen, erfolgen. Hierzu gehört beispielsweise der Verzicht auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Hierzu zählen auch unbefristet niedergeschlagene und nicht einbringbare Forderungen sowie Wertberichtigungen.

Erlassene Steuerforderungen sind hier einzubeziehen.

Statistik des öffentlichen Finanzvermögens

FV

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹
(für Bund und Länder)

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik über das öffentliche Finanzvermögen wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Totalerhebung durchgeführt. Die Ergebnisse liefern zusammen mit der Schuldenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte. Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Nummer 1 Buchstabe h und i FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 FPStatG sind die Finanzminister und Finanzministerinnen des Bundes und der Länder und die Finanzsenatoren und Finanzsenatorinnen der Länder auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Allgemeine rechtliche Hinweise

Erhebungseinheiten

Der Bund und die Bundesländer einschließlich der Stadtstaaten Hamburg, Bremen, Berlin.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Statistik des öffentlichen Finanzvermögens

FV

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹
(für Gemeinden und Gemeindeverbände)

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik über das öffentliche Finanzvermögen wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Totalerhebung durchgeführt. Die Ergebnisse liefern zusammen mit der Schuldenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte. Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Nummer 1 Buchstabe h und i FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 FPStatG sind die Leitungen der Gemeinden und Gemeindeverbände oder die für das Haushalts- Kassen und Rechnungswesen zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Berichtsstellennummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Allgemeine rechtliche Hinweise

Erhebungseinheiten

Die Gemeinden und Gemeindeverbände. Gemeindeverbände sind Landkreise, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, der Bezirksverband Pfalz, die Landeswohlfahrtsverbände Hessen, Baden und Württemberg-Hohenzollern, der Kommunale Sozialverband Sachsen, der Regionalverband Ruhrgebiet, die Regionalverbände in Baden-Württemberg, die Bezirke in Bayern, die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz, die Samtgemeinden in Niedersachsen, die Ämter in Schleswig-Holstein, die Ämter in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt, Verwaltungsverbände in Sachsen und die Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Statistik des öffentlichen Finanzvermögens

FV

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹
(für Sozialversicherungsträger und Bundesagentur für Arbeit)

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik über das öffentliche Finanzvermögen wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Totalerhebung durchgeführt. Die Ergebnisse liefern zusammen mit der Schuldenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte. Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Nummer 1 Buchstabe h und i FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 FPStatG sind die Leitungen der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Allgemeine rechtliche Hinweise

Erhebungseinheiten

Die Sozialversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Statistik des öffentlichen Finanzvermögens

FV

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

(für Zweckverbände und andere juristische Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit, die anstelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen)

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik über das öffentliche Finanzvermögen wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Totalerhebung durchgeführt. Die Ergebnisse liefern zusammen mit der Schuldenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte. Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Nummer 1 Buchstabe h und i FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 FPStatG sind die Leitungen der Zweckverbände und anderer juristischer Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit, soweit sie anstelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen oder die für das Haushalts- Kassen und Rechnungswesen zuständigen Stellen oder, soweit die Angaben hier nicht erlangt werden können, die Träger dieser Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Allgemeine rechtliche Hinweise

Erhebungseinheiten

Die Zweckverbände und andere juristische Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit, soweit sie anstelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Statistik des öffentlichen Finanzvermögens

FV

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹
(für staatliche und kommunale Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in
öffentlicher Rechtsform)

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik über das öffentliche Finanzvermögen wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Totalerhebung durchgeführt. Die Ergebnisse liefern zusammen mit der Schuldenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte. Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Nummer 1 Buchstabe h und i FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 FPStatG sind die Leitungen der staatlichen und kommunalen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in öffentlicher Rechtsform oder die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen oder, soweit die Angaben hier nicht erlangt werden können, die Träger dieser Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle bzw. des Unternehmens/der Einrichtung, Name und Telefonnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Allgemeine rechtliche Hinweise

Erhebungseinheiten

Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die in öffentlicher Rechtsform geführt werden, sowie Einheiten, die in öffentlicher Rechtsform geführt werden und rechtlich unselbstständig sind, wenn für sie Sonderrechnungen geführt werden. Die Erhebungseinheiten sind einzubeziehen, soweit sie dem Sektor Staat zugerechnet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Statistik des öffentlichen Finanzvermögens

FV

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

(für staatliche und kommunale Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform)

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik über das öffentliche Finanzvermögen wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Totalerhebung durchgeführt. Die Ergebnisse liefern zusammen mit der Schuldenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte. Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Nummer 1 Buchstabe h und i FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 FPStatG sind die Leitungen der staatlichen und kommunalen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform oder die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen oder, soweit die Angaben hier nicht erlangt werden können, die Träger dieser Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Nach § 16 BStatG werden die erhobenen Einzelangaben grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 14 Absatz 1 FPStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen und – soweit Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 betroffen sind – nur dann, wenn sie nicht in tieferer regionaler Gliederung als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

Nach § 14 Absatz 3 FPStatG dürfen für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden oder Gemeindeverbände (Statistikstellen) auf Ersuchen für deren Zuständigkeitsbereich vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen übermittelt werden.

Nach § 15 FPStatG dürfen die statistischen Ergebnisse auch soweit sie auf Zusammenführungen von Angaben nach § 13 Absatz 2 beruhen, sowie Angaben nach § 9a Absatz 3 Nummer 1, auf Ebene der Erhebungseinheit veröffentlicht werden, soweit nicht Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 FPStatG, die nicht dem Sektor Staat zuzurechnen sind, betroffen sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen bzw. der Unternehmen/Einrichtungen, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Berichtsstellenummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Allgemeine rechtliche Hinweise

Erhebungseinheiten

Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die in privater Rechtsform geführt werden und öffentlich bestimmt sind. Öffentlich bestimmt sind diese, wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände, Zweckverbände und andere juristische Personen zwischengemeinschaftlicher Zusammenarbeit und die Träger der Sozialversicherung mit mehr als 50 % des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar daran beteiligt sind. Die Erhebungseinheiten sind einzubeziehen, soweit sie dem Sektor Staat zugerechnet werden.

Statistik des öffentlichen Finanzvermögens

FV

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

(für rechtlich selbständige und öffentlich geförderte Organisationen ohne Erwerbszweck für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung in öffentlicher Rechtsform sowie Bundes-, Landes- und andere öffentliche Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung)

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik über das öffentliche Finanzvermögen wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Totalerhebung durchgeführt. Die Ergebnisse liefern zusammen mit der Schuldenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte. Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Nummer 1 Buchstabe h und i FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 FPStatG sind die Leitungen der öffentlich geförderten Organisationen ohne Erwerbszweck für Wissenschaft und Forschung und Entwicklung sowie Bundes-, Landes- und andere öffentliche Einrichtungen oder die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle bzw. der Einrichtung, Name und Telefonnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Allgemeine rechtliche Hinweise

Erhebungseinheiten

Die rechtlich selbstständigen Organisationen ohne Erwerbszweck für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, sofern die Zuwendungen von anderen in § 2 FPStatG bezeichneten juristischen Personen oder den Europäischen Gemeinschaften den Betrag von 160 000 Euro jährlich übersteigen, sowie der Bundes-, Landes- und anderen öffentlichen Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 FPStatG.)

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Statistik des öffentlichen Finanzvermögens

FV

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

(für Institute an Hochschulen als eigenständige Forschungseinrichtungen in privater Rechtsform sowie rechtlich selbständige und öffentlich geförderte Organisationen ohne Erwerbszweck für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung in privater Rechtsform)

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik über das öffentliche Finanzvermögen wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Totalerhebung durchgeführt. Die Ergebnisse liefern zusammen mit der Schuldenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte. Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Nummer 1 Buchstabe h und i FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 FPStatG sind die Leitungen der Institute an Hochschulen und öffentlich geförderten Organisationen ohne Erwerbszweck für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung oder die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Nach § 16 BStatG werden die erhobenen Einzelangaben grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 14 Absatz 1 FPStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen und – soweit Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 betroffen sind – nur dann, wenn sie nicht in tieferer regionaler Gliederung als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

Nach § 14 Absatz 3 FPStatG dürfen für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden oder Gemeindeverbände (Statistikstellen) auf Ersuchen für deren Zuständigkeitsbereich vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen übermittelt werden.

Nach § 15 FPStatG dürfen die statistischen Ergebnisse auch soweit sie auf Zusammenführungen von Angaben nach § 13 Absatz 2 beruhen, sowie Angaben nach § 9a Absatz 3 Nummer 1, auf Ebene der Erhebungseinheit veröffentlicht werden, soweit nicht Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 FPStatG, die nicht dem Sektor Staat zuzurechnen sind, betroffen sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen bzw. des Unternehmens/der Einrichtung, Name und Telefonnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Berichtsstellenummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Allgemeine rechtliche Hinweise

Erhebungseinheiten

Die Institute an Hochschulen (Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 FPStatG) sind rechtlich und organisatorisch eigenständige Forschungseinrichtungen in privater Rechtsform, die einer deutschen Hochschule angegliedert sind. Die Anerkennung als „An-Institut“ ist in den jeweiligen Landeshochschulgesetzen festgelegt.